

Die vorliegende pdf-Datei wurde auf Wunsch des Mandanten erstellt; es handelt sich insoweit lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar des Prüfungsberichtes.

Für die Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ist ausschließlich der Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung in Papierform maßgeblich.

Da nur der gebundene und unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis der Prüfung darstellt, kann für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als pdf-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernommen werden.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte ist darauf hinzuweisen, dass sich unsere/meine Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2017) richtet.

B E R I C H T

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2018

und des Lageberichts

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

des

Zweckverband Breitband Marsch und Geest

Moorrege

Weilep audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Breite Str. 11
29221 Celle

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage des Unternehmens	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	5
2.2 Unregelmäßigkeiten	6
2.2.1 Sonstige Unregelmäßigkeiten	6
2.3 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen	6
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
3.1 Gegenstand der Prüfung	7
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.1.2 Jahresabschluss	10
4.1.3 Lagebericht	11
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
4.2.2 Bewertungsgrundlagen sowie deren Änderungen	12
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	13
4.3.2 Finanzlage	15
4.3.3 Ertragslage	16
5. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	18
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	19
7. Schlussbemerkung	23

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2018	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2018	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	Anlage 4
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage 5
Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 7

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Zweckverband Breitband Marsch und Geest zum 31. Dezember 2018 ist an den geprüften Verband gerichtet.

Der Verbandsvorsteher des

**Zweckverband Breitband Marsch und Geest,
Moorrege,**
(im Folgenden auch "Zweckverband" oder "ZBMG" genannt)

beauftragte uns am 1. Juli 2019 mit der Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2018. Grundlage der Beauftragung war der Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Juni 2019.

Der Zweckverband wäre in analoger Anwendung der Größenkriterien des § 267 Abs. 1 in Verbindung mit § 267 Abs. 4 HGB wie eine kleine Gesellschaft einzustufen und wäre danach nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Der Zweckverband ist gemäß § 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (nachfolgend: GkZ) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Gemäß § 11 der Verbandssatzung des ZBMG gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Vorschriften des Gemeinderechts. Gemäß §§ 19 ff. Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein (nachfolgend: EigVO SH) ist der Zweckverband verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften - soweit Einzelvorschriften der EigVO SH nichts anderes bestimmen - sowie einen Lagebericht aufzustellen. Nach § 24 Abs. 1 EigVO SH ist der Zweckverband nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (nachfolgend: KPG SH) prüfungspflichtig. Der vorliegende Bericht richtet sich an den Verband.

Darüber hinaus wurden wir - gemäß § 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 24 EigVO SH und §§ 13 und 14 KPG SH - beauftragt, die Einhaltung der Regelungen des § 53 HGrG zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten (IDW PS 720) sowie die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und der Liquidität und Rentabilität der geprüften Einrichtung darzustellen. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter Gliederungspunkt 5 in diesem Bericht.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben. Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. Berufssatzung WP/vBP entgegen.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Juli bis Oktober 2019 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2018, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2018 (Anlage 4) beigefügt. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 5 und die Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG in der Anlage 6 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Zweckverband, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Verbandsvorsteher des ZBMG ist gemäß § 23 EigVO SH verpflichtet, einen Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Zweckverbandes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch den Verbandsvorsteher Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Zweckverbandes ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie wichtige Verträge, Protokolle der Verbandsversammlungen und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Zweckverbandes und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch den Verbandsvorsteher im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Der ZBMG wurde 2014 errichtet, um die Bürger der Mitgliedsgemeinden mit flächendeckender Breitbandtechnologie - auf Glasfaserbasis - zu versorgen. Hierzu wurde im April 2016 das Breitbandnetz von der azv Südholstein AöR erworben und zeitgleich ein langfristiger Pachtvertrag (Laufzeit 25 Jahre) zum Betrieb des Breitbandnetzes mit einem Netzbetreiber geschlossen.

Das Jahr 2018 war geprägt durch die Ausschreibung und Vergabe von Tiefbau- und Kabelmontagearbeiten, diversen Gesprächen mit potentiellen Fördermittelgebern und den beteiligten Banken, Vermarktung des Breitbandnetzes in Zusammenarbeit mit der Wilhelm.tel GmbH in den Mitgliedsgemeinden des ZBMG der Cluster 1 bis 3 sowie der Fertigstellung der Ausführungsplanung für die Cluster 1 und 2 in Zusammenarbeit mit einem

externen Dienstleister.

Der ZBMG erhält ein monatliches Pachtentgelt je Netzanschluss vom Netzbetreiber. Dies ist die Basis für eine langfristig gesicherte Finanzierung. Im Berichtsjahr summieren sich die Pachteinnahmen auf TEUR 391.

Der Zweckverband schließt das Geschäftsjahr 2018 mit dem Ergebnis von TEUR -85 ab. Das im Vergleich zur Planung bessere Ergebnis ist im Wesentlichen auf höhere Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen (TEUR 122) und aus sonstigen betrieblichen Erträgen (TEUR 68) bei gleichzeitigen Mehraufwendungen für Personal (TEUR 75), für den Werteverzehr des Anlagevermögens (TEUR 70) und für sonstige betriebliche Aufwendungen (TEUR 30) zurückzuführen.

Die Investitionen in die Breitbandinfrastruktur wurden vollständig über zwei Darlehen fremdfinanziert. Zum Jahresende bestehen Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von insgesamt TEUR 7.550. Die Laufzeit der Darlehen beträgt 40 Jahre, der Zinsbindungszeitraum 20 bzw. 25 Jahre. Die Eigenkapitalquote des Zweckverbandes ist folglich planmäßig niedrig und beträgt zum Stichtag -0,1 %

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Zweckverband Breitband Marsch und Geest im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Das Ziel der Risikopolitik des ZBMG ist es in erster Linie, den Bestand zu sichern und den Zweckverband stetig und systematisch auszubauen und fortzuentwickeln.

Als wesentliche Risikofaktoren wurden die Verzögerungen bei der Beantragung bzw. Auszahlung von Fördermitteln, die Nichterreichung der notwendigen Anschlussquoten zur Gegenfinanzierung der geplanten Investitionen sowie die Entwicklung der Investitionskosten erkannt. Weitere Risiken bestehen in Hinblick auf die Gewährleistung einer zuverlässigen Breitbandinfrastruktur und durch den möglichen Eintritt neuer Wettbewerber auf dem Gebiet der Breitbanddienstleistungen.

Wesentliche Chancen werden neben einer sich besser als geplant entwickelnden Marktakzeptanz vor allem im Wegfall der 30 Mbit/s Grenze und dem weiteren durch Fördermittel finanzierten Ausbau des Breitbandnetzes im Gebiet der Verbandsmitglieder gesehen. Bei einem qualitativ hochwertigen Ausbau des Netzes und Verwendung qualitativ hochwertiger Materialien besteht die Chance, das Netz ohne größere Investitionen über die Abschreibungsdauer hinweg wirtschaftlich nutzen zu können.

Für die Folgejahre erwartet der ZBMG eine positive Projektentwicklung. Geplant ist ein kontinuierlicher Ausbau des Breitbandnetzes im gesamten Verbandsgebiet. Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird davon ausgegangen, dass den geplanten Aufwendungen in Höhe von TEUR 567 Erträge in Höhe von TEUR 434 gegenüberstehen und somit nochmal ein negatives Jahresergebnis hingenommen werden muss.

Die Liquidität des Verbandes ist auch für das Geschäftsjahr 2019 gesichert. Finanzierungsrisiken werden derzeit nicht gesehen und sind aufgrund der langfristigen Refinanzierung der Finanzierungskosten durch Pacht-

einnahmen eines solventen Pächters auch nicht erkennbar. Risiken, die den Fortbestand des ZBMG gefährden, sind nicht erkennbar.

Stellungnahme

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt und die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffen darstellt.

Bezüglich des zum Abschlussstichtag ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags verweisen wir auf nachfolgende Ausführungen.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können. Diese Tatsachen sind von uns bereits dann zu nennen, wenn sie eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder eine Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ernsthaft zur Folge haben können und nicht erst dann, wenn die Entwicklung des geprüften Unternehmens bereits wesentlich beeinträchtigt oder sein Bestand konkret gefährdet ist. Unsere Berichtspflicht beschränkt sich auf Tatsachen, die wir bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlussprüfung festgestellt haben.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns folgende entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen bekannt geworden:

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 11 aus.

Aus dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ergeben sich noch keine bestandsgefährdende Tatsachen, da dem Zweckverband zugesagte Fördermittel von Bund und Land für den Ausbau des Breitbandnetzes zur Verfügung stehen und gemäß der Satzung die Gemeinden die Verpflichtung zur Leistung einer Verbandsumlage haben, wenn die Eigenkapitalausstattung und die laufenden Kosten nicht durch Leistungen des Betriebs gedeckt werden.

Darüber hinaus erwartet der Zweckverband, durch den weiteren Ausbau des Breitbandnetzes ein großes Kundenpotential zu erschließen und darüber die Pachteinahmen zu steigern, was mittelfristig zum Ausgleich der Fehlbeträge führen soll. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Lagebericht.

2.2 Unregelmäßigkeiten

2.2.1 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen. Auf folgende Tatsachen ist hinzuweisen:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht wurden verspätet aufgestellt. Gemäß § 24 EigVO SH haben die gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres aufzustellen. Wir haben die Geschäftsführung des Zweckverbandes auf die möglichen Folgen der Verletzung der Aufstellungspflichten hingewiesen.

2.3 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen

Bis zum 30. Juni 2018 bediente sich der Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Seit dem 1. Juli 2018 erfolgt die Zahlungsabwicklung über ein Kontokorrentkonto des Zweckverbandes bei einem Kreditinstitut.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir analog § 317 HGB den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlage 1 bis 3) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 4) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten. Die Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der durch die Dr. Weilep GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Celle, geprüfte und mit einem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 15. April 2019 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017, der mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Juni 2019 unverändert festgestellt wurde.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Verbandsumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Verbandsziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Verbandszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Verbandsebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind. Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende manuelle und automatisierte Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Überprüfung der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit,
- Prüfung der Änderungen des Prozesses der Buchführung und der Abschlusserstellung,
- Bewertung der Zugänge des Anlagevermögens,
- Bestand und Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Vollständigkeit und Bewertung von Rückstellungen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden,
- periodengerechte Realisation der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt. Darüber hinaus wurden Bestätigungen von den für den Zweckverbandes tätigen Kreditinstituten und Steuerberatern eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Der Verbandsvorsteher hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird durch die WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, IT-gestützt unter Verwendung von Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG, Nürnberg, durchgeführt. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Wegen einer den Jahresabschluss betreffenden Erweiterung der Abschlussprüfung aufgrund gesetzlicher Vorschriften berichten wir nachstehend auch über das Ergebnis dieser Prüfung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt unter Beachtung der Formblattvorschriften der EigVO SH. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Der ZBMG hat entsprechend § 22 EigVO SH einen Anhang aufgestellt. Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend §§ 19 ff. EigVO SH nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften

der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB aufgestellt, soweit sich aus der EigVO SH nichts anderes ergab. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht des Vorstandsvorstehers entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 23 EigVO SH). Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. Unsere Prüfung hat zudem ergeben, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen, sofern im Einzelfall vorliegend.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen sowie deren Änderungen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zugrunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden vom Zweckverband in Übereinstimmung mit dem Vorjahr angewandt und werden im Anhang angegeben.

Im Berichtsjahr sind keine Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte in Anspruch genommen worden.

Neben der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten gehören Annahmen über wertbestimmende Komponenten zu den Bewertungsgrundlagen. In diesem Zusammenhang erfordert die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden die Einschätzung zukünftiger Entwicklungen bzw. Annahmen über die Realisierung wirtschaftlicher Werte in der Zukunft, die mit Risiken und Unsicherheiten verbunden sind. Dieser Zukunftsbezug führt zu Ermessensspielräumen, die der Bilanzierende bei der pflichtgemäßen Ausübung seiner Rechnungslegungsverpflichtung auszufüllen hat. Der Abschlussprüfer kann Ermessensausübungen nur auf ihre Plausibilität überprüfen.

Annahmen über wertbestimmende Komponenten, die nach unserer Auffassung wesentliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, sind insbesondere bei den nachfolgenden Bilanzposten getroffen worden.

Anlagevermögen

Der Kaufvertrag über den Erwerb des Breitbandnetzes enthielt keine Aufteilung der Anschaffungskosten auf die einzelnen erworbenen Vermögensgegenstände. Die Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf die einzelnen, von dem ZBMG zu aktivierenden Vermögensgegenstände erfolgte zum 31. Dezember 2016 durch eine gleichmäßige Abstockung der beim Verkäufer im Verkaufszeitpunkt vorhandenen Restbuchwerte dieser Vermögensgegenstände. Die Abschreibung erfolgt linear auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden

Der ZBMG hatte in 2018 teilweise keine eigene Verwaltung und kein eigenes Kontokorrentkonto bei einem Kreditinstitut. Der ZBMG bediente sich in dieser Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Das daraus resultierende Verrechnungskonto wies zum Abschlussstichtag eine Verbindlichkeit des ZBMG gegenüber dem Amt

in Höhe von TEUR 774 aus. Bis zum Abschluss unserer Prüfung sind TEUR 762 an das Amt gezahlt worden.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 KPG SH umfasst unser Prüfungsauftrag auch die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der geprüften Einrichtung. Die nachfolgenden analysierenden Darstellungen dienen der Verdeutlichung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes im Prüfungszeitraum und seiner Entwicklung gegenüber dem Vorjahr. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Bilanzstrukturübersichten zur Vermögens- und Finanzlage, Erfolgsquellenanalysen der Gewinn- und Verlustrechnung zur Ertragslage sowie eine Kapitalflussrechnung.

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017.

		31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
		TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<u>Entwicklung der Vermögenslage:</u>							
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	9	0,1	14	0,2	-5	-35,7	
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten	10	0,1	10	0,1	0	0,0	
2. Technische Anlagen	6.671	79,2	6.823	87,1	-152	-2,2	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	18	0,2	3	0,0	15	500,0	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	883	10,5	318	4,1	565	177,7	
	<u>7.590</u>	<u>90,1</u>	<u>7.167</u>	<u>91,5</u>	<u>423</u>	<u>5,9</u>	
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7	0,1	305	3,9	-298	-97,7	
2. Forderungen an Gemeinden	0	0,0	352	4,5	-352	-100,0	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	35	0,4	0	0,0	35	-,-	
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten							
	<u>768</u>	<u>9,1</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>768</u>	<u>-,-</u>	
	<u>810</u>	<u>9,6</u>	<u>658</u>	<u>8,4</u>	<u>152</u>	<u>23,1</u>	
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
	11	0,1	10	0,1	1	10,0	
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag							
	11	0,1	0	0,0	11	-,-	
	<u>8.423</u>	<u>100,0</u>	<u>7.835</u>	<u>100,0</u>	<u>588</u>	<u>7,5</u>	

Entwicklung der Kapitalstruktur:	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Eigenkapital	<u>0</u>	<u>-,-</u>	<u>74</u>	<u>1,0</u>	<u>-74</u>	<u>-100,0</u>
	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>74</u>	<u>1,0</u>	<u>-74</u>	<u>-100,0</u>
B. Rückstellungen						
1. Sonstige Rückstellungen	<u>18</u>	<u>0,2</u>	<u>34</u>	<u>0,4</u>	<u>-16</u>	<u>-47,1</u>
	<u>18</u>	<u>0,2</u>	<u>34</u>	<u>0,4</u>	<u>-16</u>	<u>-47,1</u>
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.550	89,6	7.568	96,6	-18	-0,2
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	81	1,0	87	1,1	-6	-6,9
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	774	9,2	0	0,0	774	-,-
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>72</u>	<u>0,9</u>	<u>-72</u>	<u>-100,0</u>
	<u>8.405</u>	<u>99,8</u>	<u>7.727</u>	<u>98,6</u>	<u>678</u>	<u>8,8</u>
	<u>8.423</u>	<u>100,0</u>	<u>7.835</u>	<u>100,0</u>	<u>588</u>	<u>7,5</u>

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 577 bzw. 7,4 % auf TEUR 8.412 (vor nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag) erhöht.

Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Investitionen in das Sachanlagevermögen, welches im Wesentlichen die Anschaffungskosten aus dem Erwerb des Breitbandnetzes beinhaltet. Das Sachanlagevermögen hat sich aufgrund der Investitionen in 2018 in Höhe von TEUR 729 bei gleichzeitiger Verringerung durch die jährlichen Abschreibungen von TEUR 306 (Vorjahr: TEUR 282) erhöht. Wir verweisen auch auf die Übersicht zur Entwicklung des Anlagevermögens im Anhang (Anlage 3).

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 7 (Vorjahr: TEUR 305) bestehen gegenüber der Wilhelm.tel GmbH. Der Ausgleich erfolgte in 2019.

Die Forderungen gegen Gemeinden beinhalteten im Vorjahr die Zahlungsabwicklung über das Amt Geest und Marsch Südholstein. Seit 1. Juli 2018 erfolgt die Zahlungsabwicklung über ein eigenes Kontokorrentkonto bei einem Kreditinstitut.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen Forderungen aus Umsatzsteuer.

Die Eigenkapitalquote des ZBMG ist aufgrund des fremdfinanzierten Kaufs der Breitbandinfrastruktur planmäßig niedrig und beträgt -0,1 %. Aufgrund des Jahresfehlbetrags von TEUR -85 entstand zum Bilanzstichtag ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von TEUR 11.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Kosten der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (TEUR 18) gebildet.

Insgesamt bestehen zum Jahresende Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 7.550. Der Erwerb des Breitbandnetzes wurde zu 100 % über zwei Darlehen finanziert. Die Laufzeit der Darlehen beträgt 40 Jahre, der Zinsbindungszeitraum 20 bzw. 25 Jahre. Der Zinssatz beträgt jeweils 1,86 %.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden mit den notwendigen Erfüllungsbeträgen passiviert und betreffen im Wesentlichen Beratungsleistungen eines Ingenieurbüros im Zusammenhang mit dem Ausbau des Breitbandnetzes.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden betreffen die Leistung des Amts Geest und Marsch Südholstein zur Erfüllung der Aufgaben des ZBMG.

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21)

	2018 TEUR	2017 TEUR
1. Periodenergebnis	-85	-97
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	306	282
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-17	-15
4. -/+ Zunahme / Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	615	306
5. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	696	-75
6. -/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
7. +/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	140	140
8. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>1.655</u>	<u>541</u>
9. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	729	459
10. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-729</u>	<u>-459</u>
11. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	0	40
12. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	18
13. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	18	0
14. - Gezahlte Zinsen	140	140
15. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-158</u>	<u>-82</u>
16. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	768	0
17. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	0
18. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>768</u>	<u>0</u>

Der Zweckverband unterhielt im Vorjahr kein eigenes Kontokorrentkonto bei einem Kreditinstitut, weshalb kein Finanzmittelbestand ausgewiesen wurde zum 31. Dezember 2017. Der Zahlungsverkehr wurde über ein Bankkonto des Amtes Geest und Marsch Südholstein abgewickelt (vgl. Forderungen an Gemeinden). Seit 1. Juli 2018 erfolgt die Zahlungsabwicklung über ein eigenes Kontokorrentkonto bei einem Kreditinstitut.

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2018 und 2017 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. dem Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	391	100,0	479	100,0	-88	-18,4
+ Andere aktivierte Eigenleistungen	123	31,5	0	0,0	123	-,
+ Sonstige betriebliche Erträge	68	17,4	70	14,6	-2	-2,9
- Materialaufwand	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>99</u>	<u>20,7</u>	<u>-99</u>	<u>-100,0</u>
= Rohergebnis	<u>582</u>	<u>148,8</u>	<u>450</u>	<u>93,9</u>	<u>132</u>	<u>29,3</u>
- Personalaufwand	151	38,6	16	3,3	135	843,8
- Abschreibungen	306	78,3	282	58,9	24	8,5
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>70</u>	<u>17,9</u>	<u>109</u>	<u>22,8</u>	<u>-39</u>	<u>-35,8</u>
= Betriebsergebnis	<u>55</u>	<u>14,1</u>	<u>43</u>	<u>9,0</u>	<u>12</u>	<u>27,9</u>
- Finanzaufwand	<u>140</u>	<u>35,8</u>	<u>140</u>	<u>29,2</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>
= Finanzergebnis	<u>-140</u>	<u>-35,8</u>	<u>-140</u>	<u>-29,2</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>
= Ergebnis nach Steuern	<u>-85</u>	<u>-21,7</u>	<u>-97</u>	<u>-20,3</u>	<u>12</u>	<u>-12,4</u>
= Jahresergebnis	<u>-85</u>	<u>-21,7</u>	<u>-97</u>	<u>-20,3</u>	<u>12</u>	<u>-12,4</u>

Der Zweckverband hat im Geschäftsjahr 2018 keine Leistungen der azv Südholstein Breitband GmbH gegenüber der Wilhelm.tel GmbH abgerechnet. Aufgrund dessen ist der Vergleich mit den Werten des Vorjahres nur bedingt aussagekräftig.

Die Umsatzerlöse enthalten Entgelte in Höhe von TEUR 391 aus der Verpachtung des Breitbandnetzes. Der Rückgang des Materialaufwands resultiert aus der Verringerung der bezogenen Leistungen, die im Vorjahr noch im Zusammenhang mit der Übernahme des Netzes entstanden sind.

Der Zweckverband hatte in 2018 teilweise keine eigene Verwaltung. Er bediente sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in dieser Zeit der Ressourcen des Amtes Geest und Marsch Südholstein.

Die planmäßigen Abschreibungen betreffen das Breitbandnetz. Die Nutzungsdauern für die Komponenten des Breitbandnetzes wurden mit 10 und 40 Jahren eingeschätzt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Kosten der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (TEUR 18), der Buchführung (TEUR 12) sowie Rechts- und Beratungsaufwand (TEUR 6).

Die Investitionen in die Breitbandinfrastruktur wurden zu 100 % über zwei Darlehen fremdfinanziert. Der Zinssatz der Darlehen beträgt jeweils 1,86 %; der Zinsbindungszeitraum beläuft sich auf 20 bzw. 25 Jahre.

Die Ergebnisse des Geschäftsjahres führten zu einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 85.

5. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 6 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlage 1 bis 3) des Zweckverband Breitband Marsch und Geest, Moorrege, und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Zweckverband Breitband Marsch und Geest

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Breitband Marsch und Geest – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Breitband Marsch und Geest für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir

sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deut-

schen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten

Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

7. Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Celle, 30. Oktober 2019

Weilep audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Jan-Henning Weilep
Wirtschaftsprüfer

ppa. Thomas Monecke
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Bilanz¹ zum 31. Dezember 2018
des
**Zweckverband Breitband Marsch und Geest,
Moorrege**

	AKTIVA		PASSIVA	
	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	9.074,00	13.891,00	360.000,00	360.000,00
II. Sachanlagen			-286.466,36	-189.344,27
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	9.851,00	9.851,00	-84.573,83	-97.122,09
2. Technische Anlagen	6.670.574,00	6.823.031,00	11.040,19	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.892,00	2.544,00	0,00	73.533,64
4. Anlagen im Bau	882.873,61	317.723,16		
B. Umlaufvermögen	7.581.190,61	317.723,16		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			17.870,00	34.399,80
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.098,66	305.140,25		
2. Forderungen an Gemeinden	0,00	352.462,18		7.567.553,75
3. Sonstige Vermögensgegenstände	35.173,07	0,00		81.094,57
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				774.187,22
1. Kassenbestand	788.081,30	0,00		0,00
2. Guthaben bei Kreditinstituten	11.493,96	10.375,00		0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11.493,96	10.375,00	8.405.281,79	72.091,79
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	11.040,19	0,00	0,00	400,00
	<u>8.423.151,79</u>	<u>7.835.017,59</u>	<u>8.423.151,79</u>	<u>7.835.017,59</u>

¹ gemäß Formblatt 1; Anlage zu § 20 Abs. 1 S. 1 der Eigenbetriebsverordnung

**Gewinn- und Verlustrechnung¹ für die Zeit
vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018**

des

**Zweckverband Breitband Marsch und Geest,
Moorrege**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	391.195,20	478.820,36
2. andere aktivierte Eigenleistungen	122.516,01	0,00
3. Gesamtleistung	513.711,21	478.820,36
4. Sonstige betriebliche Erträge	68.202,08	70.565,31
5. Materialaufwand		
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	99.228,19
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	137.859,13	13.941,83
b) Soziale Abgaben	13.051,45	2.233,72
	150.910,58	16.175,55
7. Abschreibungen		
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	305.595,40	281.723,81
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	69.559,81	109.021,54
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9,31	94,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	140.430,64	140.452,67
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-84.573,83	-97.122,09
12. Jahresfehlbetrag	84.573,83	97.122,09

¹ gemäß Formblatt 4; Anlage zu § 21 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung

Anhang zum 31.12.2018**Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Zweckverbandes Breitband Marsch und Geest, Moorrege, wurde entsprechend der Verbandssatzung sowie nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) vom 5. Dezember 2017 aufgestellt.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus der EigVO nichts anderes ergibt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt unter Beachtung der Formblattvorschriften der EigVO.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt.

Das Stammkapital wurde mit dem Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet, wobei eine Abzinsung unterbleibt, da die Restlaufzeit unter ein Jahr beträgt. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) ist in der Anlage dargestellt.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Das eingezahlte Stammkapital wurde mit dem Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Beträge für die Jahresabschlussprüfung und Jahresabschlusserstellung.

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Verbindlichkeiten	gesamt EUR (Vorjahr)	< 1 Jahr EUR (Vorjahr)	> 1 Jahr EUR (Vorjahr)	> 5 Jahre EUR (Vorjahr)
ggü. Kreditinstituten	7.550.000 (7.567.554)	0 (17.554)	7.550.000 (7.550.000)	6.830.857 (7.070.572)
aus Lieferungen und Leistungen	81.095 (87.039)	81.095 (87.039)	0 (0)	0 (0)
ggü. Gemeinden	774.187 (0)	774.187 (0)	0 (0)	0 (0)
sonst. Verbindlichkeiten	0 (72.091)	0 (72.091)	0 (0)	0 (0)
Summe	8.405.282 (7.726.684)	855.282 (176.684)	7.550.000 (7.550.000)	6.830.857 (7.070.572)

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die gesamten Umsatzerlöse wurden im Inland erwirtschaftet. Die Umsatzerlöse sind mit dem Vorjahr nur bedingt vergleichbar, da in 2018 keine weiterberechneten Kosten aus der Übertragung des Breitbandnetzes angefallen sind.

Die anderen aktivierten Eigenleistungen betreffen die eigenen für den Aufbau des Breitbandnetzes angefallenen Personalkosten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen Erträge aus Baukostenzuschüssen (TEUR 18) sowie Erträge aus Fördermitteln (TEUR 50).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Aufwendungen für Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 18), Aufwendungen für Buchführung (TEUR 12) sowie Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten (TEUR 6).

Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr wurden durchschnittlich 3 (Vorjahr: 1) Arbeitnehmer beschäftigt.

Sonstige Angaben

Das erwartete Honorar des Abschlussprüfers ist mit einem Betrag in Höhe von EUR 15.500,00 in den sonstigen Rückstellungen berücksichtigt und entfällt ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach § 286 Nr. 33 HGB haben sich nicht ergeben.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Verbandsversammlung. Der Vorstandsvorsteher empfiehlt der Verbandsversammlung den Jahresfehlbetrag in den Verlustvortrag einzustellen.

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher.

Die Organmitglieder sind:

- Herr Jürgen Neumann, Heist (Verbandsvorsteher)
- Herr Jörg Behrmann, Heist
- Herr Bernhard Brummund, Hasloh
- Herr Norbert Dähling, Lentförden
- Herr Marc Keizl, Lentförden
- Frau Ute Ehmke, Groß-Nordende
- Herr Hartmut Sieloff, Groß-Nordende
- Herrn Reinhard Pliquet, Neuendeich (1. stellv. Verbandsvorsteher)
- Herr Niels Thimm, Neuendeich
- Herrn Hans-Joachim Banaschak, Appen
- Herr Karl-Heinz Weinberg, Moorrege

-
- Herr Uwe Schölermann, Haseldorf
 - Frau Wiebke Uhl, Ellerhoop
 - Herr Ernst-Heinrich Jürgensen, Heidgraben
 - Herr Andreas Kamin, Klein Nordende
 - Frau Kerstin Frings-Kippenberg, Kölln-Reisiek
 - Herr Ulrich Schley, Kölln-Reisiek
 - Herr Roland Eismann, Raa-Besenbek
 - Herr Norman Sternberg, Raa-Besenbek
 - Herr Claus Hell, Seester
 - Herr Volker Klüsener, Seestermühe
 - Herr Thorsten Rockel, Seestermühe
 - Herr Klaus Balzat, Seeth-Ekholt
 - Herr Michael Rosenthal, Seeth-Ekholt (2. stellv. Verbandsvorsteher)
 - Herr Peter Bröker, Haselau
 - Herr Henning Jacob, Hasloh
 - Herr Julian Kabel, Heidgraben
 - Herr Adolf Lütjens, Klein Nordende
 - Herr Ulrich Möller, Moorrege
 - Herr Dr. Ludger Poppenborg, Holm
 - Herr Michael Reiß, Haselau
 - Herr Klaus-Dieter Sellmann, Haseldorf
 - Herr Alexander Sprick, Appen
 - Herr Christian Zieger, Seester
 - Herr Uwe Hüttner, Holm
 - Herr Florian Voigt, Ellerhoop

Die stellvertretenden Mitglieder sind:

- Herr Klaus-Dieter Redweik, Heist
- Herr Joannis Stasinopoulos, Lentföhrden
- Herr Thomas Krohn, Hasloh
- Herr Horst Rühle, Hasloh
- Frau Birgid Rohwer, Groß-Nordende
- Herr Egbert Hagen, Heidgraben
- Herr Karl-Ernst Bürkner, Ellerhoop
- Herr Dr. Helmut Schübbe, Haseldorf
- Herr Manfred Lüders, Heist
- Herr Sören Magens, Raa-Besenbek
- Herr Frank Hinrichs, Seester
- Herr Claus Brinckmann, Seestermühe
- Herr Andreas Wiese, Lentföhrden
- Frau Jutta Kaufmann, Appen

- Herr Nils Meins, Appen
- Herr Thomas Hell, Groß Nordende
- Herr Marco Küchler, Haselau
- Herr Marten Plüschau, Haselau
- Herr Christian Bauerfeldt, Heidgraben
- Herr Bernhard Becker, Holm
- Herr Bernd Lottmann, Holm
- Herr Jens Jacobsen, Klein Nordende
- Herr Marco Ader, Klein Nordende
- Herr Ulrich Schley, Kölln-Reisiek
- Herr Michael Lühn, Kölln-Reisiek
- Herr Thorsten Berger, Moorrege
- Herr Carsten Niedworok, Moorrege
- Herr Jan Ladiges, Neuendeich
- Herr Heiner Hauschild, Neuendeich
- Herr Rolf Kahlke, Raa-Besenbek
- Frau Karin Riedel, Seester
- Herr Christian Hell, Seestermühe
- Herr Ole Bessert, Seeth-Ekholt
- Herr Frank Mundt, Seeth-Ekholt
- Herr Uwe Schölermann, Haseldorf
- Herr Hans-Jürgen Horst, Ellerhoop

Gewährte Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

Der Vorstandsvorsteher erhält gemäß § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Vorstandsvorsteher erhält ferner einen monatlichen Pauschalbetrag zur Erstattung des Aufkommens an Fahrtkosten. Zur Erstattung des Aufwands für dienstliche Kommunikationskosten wird zusätzlich ein Pauschalbetrag erstattet. Beide Pauschalbeträge werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt und jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres überprüft.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten im Vertretungsfall nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 65 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

Im Berichtsjahr sind Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder in Höhe von EUR 5.867,00 angefallen.

Moorrege, den 30. Oktober 2019

Jürgen Neumann (Verbandsvorsteher)

Anlagenspiegel¹ 2018

Posten des Anlagevermögens ²	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbuchun- gen ³	Endstand	Anfangs- stand	Abschrei- bungen im Wirtschafts- Jahr ⁴	angesam- melte Ab- schreibungen auf die in Spalte 4 ausgewie- senen Ab- gänge	Endstand	Restbuch- werte am Ende des Wirtschafts- Jahres ⁵	Restbuch- werte am Ende des vorange- gangenen Wirtschafts- jahres	Durchschnitt- licher Ab- schrei- bungssatz ⁶	Durchschnitt- licher Rest- buch- wert ⁷	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H. ⁸	v. H. ⁸	
1		+	J.	+ / J.			J.							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	23.314,47	0,00	0,00	0,00	23.314,47	9.423,47	4.817,00	0,00	14.240,47	9.074,00	13.891,00	20,7	38,92	
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Recht ohne Bauten	9.851,00	0,00	0,00	0,00	9.851,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.851,00	9.851,00	--	100,0	
3. Technische Anlagen	7.304.113,64	0,00	0,00	137.462,10	7.441.575,74	481.082,64	289.919,10	0,00	771.001,74	6.670.574,00	6.823.031,00	39,0	89,6	
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.787,00	26.207,30	0,00	0,00	29.994,30	1.234,00	10.859,30	0,00	12.102,30	17.892,00	2.544,00	36,2	59,6	
5. Anlagen im Bau	317.723,16	702.812,55	0,00	-137.462,10	882.873,61	0,00	0,00	0,00	0,00	882.873,61	317.723,16	--	100,0	
Summe	7.658.789,27	728.819,85	0,00	0,00	8.387.609,12	210.025,30	305.595,40	0,00	797.344,51	7.590.264,61	7.167.040,16			

¹ gemäß Formblatt 2; Anlage zu § 22 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung² gemäß Formblatt 3; Anlage zu § 22 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung³ Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere⁴ Zuschreibungen sind in Spalte 8 gesondert aufzuführen.⁵ Spalte 6 / Spalte 10⁶ (Spalte 8 x 100) / Spalte 6⁷ (Spalte 11 x 100) / Spalte 6⁸ mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 v. H.

Zweckverband Breitband Marsch und Geest (ZBMG)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

I. Grundlage des Verbandes

1. Geschäftsmodell des Verbandes

Der Zweckverband wurde am 01.03.2014 als Zweckverband Breitband Südholstein errichtet.

Mit der 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung vom 17.11.2015 wurde dieser mit Veröffentlichung am 05.01.2016 in Zweckverband Breitband Marsch und Geest (ZBMG) umbenannt. Der Hauptgrund für die Umbenennung war die laufend in der Öffentlichkeit vorkommende Verwechslung mit dem azv Südholstein.

Der Zweckverband Breitband Marsch und Geest liegt im Südwesten des Landes Schleswig-Holstein, unmittelbar vor den Toren Hamburgs. Er wurde im Jahre 2014 von den Gemeinden Hasloh (Kreis Pinneberg), Heist (Kreis Pinneberg), Holm (Kreis Pinneberg) und Lentförden (Kreis Segeberg) gegründet.

Seine Aufgabe bestand zunächst darin, ein vorhandenes Glasfasernetz, welches durch den Abwasserzweckverband Südholstein in den vorangegangenen Jahren aufgebaut worden ist, zu erwerben und anschließend mit weiteren Anschlüssen in diesen Gemeinden zu verdichten.

In den Jahren 2015 und 2016 sind weitere Gemeinden aus unterschiedlichen Verwaltungsgebieten zum Zweckverband gestoßen. Mittlerweile besteht der Zweckverband aus 18 Gemeinden, die im Kreis Pinneberg und Kreis Segeberg zuhause sind und sich auf den Aufbau eines leistungsfähigen und hochmodernen Glasfasernetzes freuen.

Im Jahre 2016 traten die Gemeinden Ellerhoop, Klein Nordende, Kölln-Reisiek, Seester, Raa-Besenbek, Seestermühe, Seeth-Ekholt, Appen, Groß Nordende, Haselau, Haseldorf, Heidgraben, Moorrege und Neuendeich in den ZBMG ein. Die notwendigen öffentlich-rechtlichen Verträge wurden geschlossen.

Für die neu hinzu gekommenen Gemeinden werden mit Hilfe von Fördermitteln des Bundes und Landes weitere unterversorgte Objekte (so genannte weiße Flecken) erschlossen.

Der ZBMG erhält für das aktive Bestandsnetz ein monatliches Pachtentgelt je Netzanschluss vom Netzbetreiber der Wilhelm.tel GmbH (WT). Dies ist die Basis für eine langfristig gesicherte Finanzierung. Die notwendigen ebenfalls langfristigen Kreditvereinbarungen wurden mit zwei verschiedenen Kreditinstituten getroffen.

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzierung des Breitbandnetzes durch den Zweckverband gewährleistet ist und keine Zweifel an der Fortführungsfähigkeit bestehen. Eine Erwirtschaftung von Überschüssen steht bei der Verfolgung des Projektes nicht im Vordergrund. Ziel ist es vielmehr, unter Nutzung bestehender

Fördermöglichkeiten und ohne den Einsatz von gemeindlichen Steuergeldern ein nachhaltiges Netz für Bürger und Gewerbetreibende zu schaffen, dieses langfristig zu unterhalten und weiter zu entwickeln.

2. Forschung und Entwicklung

Der Zweckverband tätigt keinerlei Forschungen bzw. Produktentwicklungen. Er ist jedoch eingebunden in das bestehende informelle Breitband-Netzwerk auf Landes- und Bundesebene und bringt dort seine Erfahrungen ein.

II. Wirtschaftsbericht

1. Branchenbezogene Rahmenbedingungen in Deutschland

Leistungsfähige Breitbandnetze sind zum schnellen Informations- und Wissensaustausch unbedingte Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und die positive Entwicklung von Kommunen und Regionen. Breitband ist ein wesentlicher Standortfaktor und spielt eine immer wichtigere Rolle sowohl für Unternehmen als auch für Bürgerinnen und Bürger.

Der Bandbreitebedarf verdoppelt sich alle zwei Jahre. Auslöser sind z.B. Streaming-Angebote verschiedener Anbieter und Social Media Plattformen. Aber auch Gewerbetreibende müssen heute in der Lage sein, große Datenmengen zu verschicken oder abzurufen.

Dies hat zur Folge, dass Netzbetreiber, die Ihre Dienste auf kupferbasierten Netzen anbieten, in den kommenden Jahren physikalisch an Ihre Grenzen stoßen werden und Ihre Kunden nicht mehr mit der notwendigen Bandbreite versorgen können.

Der ZBMG sieht die Zukunft eindeutig in den sogenannten 1 Gbit/s Netzen. Voraussetzung dafür ist aber ein aktives Glasfasernetz bis ins Haus (FTTH). Darin bestehen große Chancen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Verbandes.

Diese Strategie deckt sich auch mit dem Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018. Zum Thema Digitalisierung steht geschrieben, dass das Ziel „eine flächendeckende digitale Infrastruktur von Weltklasse ist“. Der flächendeckende Ausbau mit Gigabit-Netzen soll bis 2025 erreicht werden. Der Netzinfrastukturwechsel zur Glasfaser sei gewollt. Das Ziel lautet: „Glasfaser in jeder Region und jeder Gemeinde, möglichst direkt bis zum Haus“.

Als Schwellenwert für einen weißen Fleck wurde eine Bandbreite kleiner 30 Mbit/s festgelegt. Viele Objekte in den Mitgliedsgemeinden des ZBMG erreichen noch nicht einmal einen Bruchteil.

Aufgrund der sehr guten Auftragslage in der Baubranche wird es zunehmend schwieriger, sowohl im Tiefbau als auch in der Leitungsmontage, ausgebildete Fachkräfte zu finden. Dies führt zu Verzögerungen in der Bauausführung und generell

im Ausschreibungsverfahren. Hinzu kommt, dass die Kosten aufgrund des Kapazitätenmangels überproportional steigen.

2. Geschäftsverlauf

Das Jahr 2018 war geprägt durch die Ausschreibung und Vergabe der Tiefbau- und Kabelmontagearbeiten.

Im Frühjahr startete die EU-weite Ausschreibung für das Fördergebiet des ZBMG. Diese beinhaltete das gesamte Ausbauggebiet in einem Los. Die Resonanz war enttäuschend und die Preise waren nahezu doppelt so hoch als geplant. Kein Bieter hatte ein wirtschaftliches Ergebnis abgegeben. Nach Rücksprache mit unseren juristischen Beratern (Wirtschaftsrat Recht) wurde die Ausschreibung daraufhin aufgehoben.

Im zweiten Anlauf erfolgte eine kleinere Aufgliederung des Ausbauggebietes in fünf Cluster. In Summe ergaben sich für die zweite Ausschreibung 10 Lose (5 Lose für den Tiefbau und 5 Lose für die Leitungsmontage). Hintergrund für diese Maßnahme war, dass Teil-Lose auch vermehrt für (kleinere) mittelständische Firmen interessant werden und die Resonanz im Ergebnis größer ist, als bei der ersten Ausschreibung. Der Submissionstermin war Mitte 2018. Es haben sich zusätzliche Firmen auf Teil-Lose beworben, die erhoffte größere Resonanz blieb jedoch aus.

Mit allen Bewerbern wurden Vergabeverhandlungsgespräche geführt. Am Ende blieb ein Unternehmen (innogy SE) übrig, welches im Vergleich das wirtschaftlichste Angebot für alle Lose abgegeben hat. Die Preise lagen jedoch auch hier deutlich über den geplanten Kosten.

Unterstützt durch das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein fanden parallel diverse Gespräche mit dem Fördermittelgeber (ateneKOM) über eine Aufstockung der bisherigen Zuwendung von TEUR 3.893 statt. Ohne zusätzliche Unterstützung wäre das Projekt wirtschaftlich nicht mehr tragbar gewesen und der geplante Ausbau hätte nicht stattfinden können. Im Dezember 2018 hat der ZBMG den Zuwendungsbescheid über die abschließende Höhe von TEUR 9.982 von der ateneKOM, als Erfüllungsgehilfe des Bundeswirtschaftsministeriums, erhalten.

Daraufhin konnte der innogy SE der Zuschlag für den Glasfaserausbau erteilt werden. Ferner führte der ZBMG, unterstützt durch Wirtschaftsrat Recht, Gespräche mit den Banken (DKB und IB.SH) zur Finanzierung der Eigenmittel. Der notwendige Eigenkapitalbedarf wurde verhandelt und von den Banken zugesichert.

Seit Ende 2018 werden in Zusammenarbeit mit dem Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein die Möglichkeiten einer Kofinanzierung auf Landesebene geprüft und Anträge vorbereitet.

Im Frühjahr 2018 startete parallel zu den Ausschreibungen die Vermarktung für die Mitgliedsgemeinden in Cluster 1 (Haselau, Haseldorf und Klevendeich), Cluster 2 (Seester, Seestermühe, Neuendeich und Raa-Besenbek) und Cluster 3 (Klein Nordende, Groß Nordende und Heidgraben). Die Einwohner erhielten vorab durch Postwurfsendungen Informationen über das Projekt und Einladungen zu den

Informationsveranstaltungen. Für jede der oben genannten Gemeinden wurde eine separate Informationsveranstaltung organisiert. Mit Unterstützung unseres Betriebsdienstleisters wilhelm.tel konnten die verschiedenen Produkte und Abläufe erklärt sowie diverse Fragen beantwortet werden. Zusätzlich hatten die Bürger anschließend die Möglichkeit an diversen Beratungsterminen der wilhelm.tel Vertragsfragen zu klären.

Die Veranstaltungen und Beratungstermine kamen bei den Bürgern sehr gut an, für Cluster 1 und Cluster 2 konnten bereits Quoten von über 70% erzielt werden.

Seit Mitte 2018 ist der ZBMG ordentliches Mitglied im BUGLAS (Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.). Im August 2018 hat der ZBMG das Memorandum „Bündnis für den Glasfaserausbau Schleswig-Holstein“ unterzeichnet.

Nach der Erstellung der Genehmigungspläne in 2017 wurde vom Planungsbüro die Ausführungsplanung für die Cluster 1 und 2 fertiggestellt.

Das vom Abwasserzweckverband Südholstein 2016 erworbene Netz läuft weiterhin stabil. Die notwendigen Prozesse zwischen dem ZBMG und dem Netzbetreiber wilhelm.tel wurden abgestimmt und befinden sich im eingeschwungenen Zustand. Zunehmend wünschen weitere Kunden einen Glasfaseranschluss. Für die so genannten „Nachzügler“ wird ein neuer Hausanschluss gebaut und der Kunde zahlt einen Anschlussbeitrag. Die Resonanz der Kunden ist durchweg positiv.

3. Lage

a) Vermögens- und Ertragslage

Das Geschäftsjahr war gekennzeichnet durch die Verpachtung des erworbenen Breitbandnetzes sowie durch Vorbereitungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Netzes.

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wurde von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 107 ausgegangen. Der erzielte Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 85 liegt unterhalb dieses Betrages, da im Wesentlichen den höhere Erträgen aus der Aktivierung von Eigenleistungen in Höhe von TEUR 122 und aus sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 68 geringere Mehraufwendungen für Personal in Höhe von TEUR 75, für den Werteverzehr des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 70 und für sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 30 gegenüber stehen.

Im Berichtsjahr wurden Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt TEUR 391 erzielt, wobei es sich ausschließlich um die planmäßig vereinnahmten Pachtentgelte handelt.

Der Anstieg des Anlagevermögens ist auf die Investitionen des Berichtsjahres zurückzuführen, die vorrangig auf Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Netzes in den neuen Mitgliedsgemeinden entfallen. Gegenläufig wirkten sich die planmäßig vorgenommenen Abschreibungen auf das Bestandsnetz in Höhe von TEUR 306 aus.

Das Eigenkapital verringerte sich von TEUR 74 auf TEUR 0. Der Rückgang ist zurückzuführen auf den erzielten Jahresfehlbetrag. Zum 31.12.2018 weist der Zweckverband einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 11 aus.

b) Finanzlage

Die für den Erwerb der Breitbandinfrastruktur aufgenommenen zwei Darlehen sind für die ersten Jahre tilgungsfrei, so dass zum Jahresende Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 7.550 (wie im Vorjahr) bestehen. Die Laufzeit der Darlehen beträgt 40 Jahre, der Zinsbindungszeitraum 20 bzw. 25 Jahre. Der Zinssatz beträgt jeweils 1,86 %.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag ca. -0,1 % nach im Vorjahr 1,0 %. Da auch die zukünftigen Investitionen planmäßig in voller Höhe fremdfinanziert werden, wird die Eigenkapitalquote in den Folgejahren entsprechend niedrig ausfallen.

Die Finanzierung des Zweckverbandes war im Berichtsjahr jederzeit gesichert.

III. Prognose, Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Unser Ziel der Risikopolitik als Teil der Verbandsstrategie ist es in erster Linie, den Bestand des ZBMG zu sichern und den Verband stetig und systematisch auszubauen und fortzuentwickeln. Die nachstehend dargestellten Risiken sind geeignet, die Umsetzung des Geschäftsmodells des Verbandes zu erschweren. Dem kann durch eine konsequente Vorgangsanalyse und aktives Gegensteuern begegnet werden. Der Verband richtet aktuell die entsprechenden Kontrollen ein und ist jederzeit in der Lage, eventuellen diesbezüglichen Herausforderungen zu begegnen und resultierenden Handlungsbedarf kurzfristig umzusetzen.

Vereinnahmung der Fördermittel des Bundes

Im Bereich der Beantragung und späterer Konkretisierung von Fördermitteln des Bundes könnte es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung und ggfs. der Überarbeitung der Antragsdokumente kommen. Eine Verzögerung des Gesamtprojektes wäre dabei die Folge. Ferner ist die Auszahlung der Fördermittel mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen verknüpft, die im Projektverlauf erfüllt werden müssen.

Kundenakzeptanz

Die Vermarktung von Endkundenprodukten durch den Pächter bildet die Geschäftsgrundlage des ZBMG. Aus diesem Grund ist es wichtig, einen leistungsfähigen Pächter für ein solches Projekt vorweisen zu können. Die Attraktivität der Produkte des Dienstansbieters kann den Erfolg und das Erreichen einer notwendigen Vermarktungsquote maßgeblich beeinflussen. Ein wesentliches Risiko im Hinblick auf den Projektfortschritt besteht im Nichterreichen dieser

Anschlussquoten. Zur Reduzierung des Investitionsrisikos ist es in diesem Zusammenhang vorgesehen, dass bei Nichterreichen von einer Durchführung geplanter Investitionen abgesehen werden kann. In einer hohen Kundenakzeptanz liegt zugleich eine Chance, da sich die Pachteinnahmen oberhalb einer Mindestpacht mit der Anzahl versorgter Haushalte erhöhen.

Entwicklung der Investitionskosten

Bei den prognostizierten Baukosten für die Erweiterung des Netzes besteht das Risiko, dass unerwartete Ereignisse, Preissteigerung der Tiefbaukosten aufgrund von Ressourcenengpässen, schwere Böden oder Verzögerungen im Bauablauf zu Mehrkosten führen und die Verschiebung von Zahlungsströmen sowie ein höherer Finanzierungsbedarf eintritt. Auch die Verschiebung von Ausbauverhältnissen in Bezug auf den Bau von Hausanschlüssen und den kalkulierten Ausbaugrad spielt eine große Rolle.

Eventuell entstehende Mehraufwendungen müssen durch eine regelmäßige Fortschreibung der Planungsrechnung kontrolliert werden, um rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen und beispielsweise im Rahmen der Finanzierung auf diese Mehraufwendungen reagieren zu können.

Zuverlässigkeit der Infrastruktur

Der Projekterfolg hängt maßgeblich davon ab, ob eine weitgehend störungsfreie Infrastruktur errichtet wird und ein zuverlässiges Angebot an Diensten gewährleistet werden kann. Ein Ausfall der Infrastruktur oder des Diensteanbieters hätte im weiteren Projektverlauf möglicherweise vorübergehend schwerwiegende Folgen für den weiteren Geschäftsaufbau.

Wettbewerbsrisiken

Ein weiteres Risiko besteht im Eingreifen von Marktteilnehmern in die bestehenden Strukturen und einer Erweiterung der entsprechenden Angebote. Eine stärkere Konkurrenzsituation hätte zunächst ggf. negativen Einfluss auf die Einnahmesituation des Pächters, in der Folge aber ggf. auch auf jene des Zweckverbandes. Durch die Umsetzung eines FTTH-Projektes soll deshalb ein weitgehend konkurrenzloses Produkt geschaffen werden.

Finanzierungsrisiken

Die Liquidität des Verbandes ist auch für das Geschäftsjahr 2019 gesichert, da die Förderzusage des Bundes zur Mitfinanzierung des Netzausbaus mittlerweile eingegangen ist und eine Finanzierungszusage der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Finanzierung der verbleibenden Kosten für den Netzaufbau vorliegt. Darüber hinaus überlegt das Land Schleswig-Holstein, die 50 %ige Fördersumme des Bundes um 25 % aufzustocken. Finanzierungsrisiken sind derzeit nicht vorhanden und aufgrund der langfristigen Refinanzierung der Finanzierungskosten durch Pachteinnahmen eines nach unseren Einschätzungen solventen Pächters (für das aktive Bestandsnetz und das geplante neue Glasfasernetz) auch nicht erkennbar. Der ZBMG unterliegt aufgrund seiner derzeitigen finanziellen Ausstattung keinen

existenzgefährdenden Einflüssen und ist auf den Eintritt möglicher Risiken vorbereitet und in der Lage, kurzfristig hierauf zu reagieren.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Stabilität des Verbandes aufgrund der zugesagten Fördermittel von Bund und Land für den Ausbau des Breitbandnetzes sowie der satzungsgemäßen Verpflichtung der Mitgliedsgemeinden zur Leistung einer Verbandsumlage insofern die Eigenkapitalausstattung und die laufenden Kosten nicht durch Leistungen des Betriebs gedeckt werden, sehen wir uns für die Bewältigung der Herausforderungen als gut gerüstet an. Risiken, die den Fortbestand des Verbandes gefährden könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

2. Chancenbericht

Chancen sieht der Verband neben einer sich besser als geplant entwickelnden Marktakzeptanz vor allem im Wegfall der 30 Mbit/s Grenze, die auch im Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD gefordert wird.

Damit verbunden sind weitere Förderkonzepte und somit die Möglichkeit zum Komplettausbau des gesamten Verbandsgebietes mit FTTH.

Bei einem qualitativ hochwertigen Ausbau des Netzes und Verwendung qualitativ hochwertiger Materialien besteht ferner die Chance, das Netz ohne größere Investitionen über die Abschreibungsdauer hinweg wirtschaftlich nutzen zu können.

3. Prognosebericht

Für die Folgejahre erwarten wir eine positive Projektentwicklung. Geplant ist ein kontinuierlicher Ausbau des Breitbandnetzes im gesamten Verbandsgebiet.

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird davon ausgegangen, dass den geplanten Aufwendungen in Höhe von TEUR 567 Erträge in Höhe von TEUR 434 gegenüberstehen. Der geplante Jahresfehlbetrag beläuft sich auf TEUR 134. Wie im Kapitel „Geschäftsverlauf“ erwähnt, plant der ZBMG auch die dem Trassenverlauf folgenden schwarzen Flecken anzubinden. Hieraus resultiert ein großes zusätzliches Kundenpotential (inkl. Pachteinahmen), über das mittelfristig Fehlbeträge ausgeglichen werden sollen.

Für das Jahr 2019 sind zudem Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von insgesamt TEUR 7.936 geplant, die zu einem Anteil von TEUR 5.054 durch Kredite sowie zu einem Anteil von TEUR 2.882 durch Fördermittel des Bundes finanziert werden sollen.

IV. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ergeben (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 EigVO).

Zweckverband Breitband Marsch und Geest
Moorrege, den 30. Oktober 2019

Jürgen Neumann
Verbandsvorsteher

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Zweckverband Breitband Marsch und Geest
Sitz:	Moorrege
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Anschrift:	Hauptstraße 53, 25492 Heist
Gründung:	Der ZBMG wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 19. Juli 2013 und Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 12. Februar 2014 zum 1. März 2014 gegründet.
Satzung:	Es gilt die Verbandssatzung in der Fassung vom 24. April 2014. Die Satzung wurde am 7. März 2014 von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erfolgte am 14. April 2014. Die Verbandssatzung ist am 7. März 2014 in Kraft getreten. Nachtragssatzungen wurden am 17. November 2015 und am 12. Juli 2016 beschlossen. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
Aufgabe des Zweckverbandes:	Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicher zu stellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweiligen geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband-Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben.

Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisie-

zung des Breitbandnetzes sowie den laufenden Betrieb zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzuhalten.

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Gezeichnetes Kapital: EUR 360.000,00

Verbandsmitglieder: Verbandsmitglieder sind die nachfolgenden Gemeinden:

- Hasloh
- Heist
- Holm
- Lentförden
- Haselau
- Haseldorf
- Appen
- Groß Nordende
- Heidgraben
- Moorrege
- Neuendeich
- Klein Nordende
- Kölln-Reisiek
- Seester
- Raa-Besenbek
- Seestermühe
- Seeth-Ekholt
- Ellerhoop

Gemäß § 11 Abs. 5 der Verbandssatzung haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband eine Einlage in Höhe von je TEUR 20 zu leisten.

Organe: Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

Als Verbandsvorsteher wurde Herr Jürgen Neumann, Heist, gewählt. Der Umfang seiner Vertretungsberechtigung bemisst sich nach § 7 der Verbandssatzung in der Fassung der 2. Nachtragsatzung.

Verbandsversammlung: Die Versammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall. Des Weiteren entsenden Verbandsmitglieder jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Versammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Verbandsversammlung und
Vorjahresabschluss:

In den Kalenderjahren 2018 und 2019 fanden insgesamt 5 Versammlungen statt.

In der Versammlung vom 12. Juni 2019 wurde der von der Dr. Weilep GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unverändert festgestellt.

2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Zweckverband verpachtet und baut das im Geschäftsjahr 2016 erworbene Breitbandnetz aus. Pächter des Breitbandnetzes ist die Wilhelm.tel GmbH.

Bis zum 30. Juni 2018 wurde die Kassenführung des ZBMG durch die Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein gewährleistet. Seit dem 1. Juli 2018 wird die Kassenführung über ein eigenes Bankkonto des Zweckverbandes durchgeführt. Weiterhin hat der Zweckverband bereits in 2017 eigene Büroräume in Heist bezogen, so dass der Zweckverband sich nunmehr verwaltungstechnisch vollständig von dem Amt Geest und Marsch Südholstein gelöst hat.

3. Steuerliche Verhältnisse

Der Zweckverband wird unter der Steuernummer 18/298/25177 beim Finanzamt Itzehoe geführt.

Der Zweckverband übt mit seiner Tätigkeit eine gewerbliche Tätigkeit selbständig aus und ist insoweit Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes. Die Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit begründet einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes und ist daher körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Veranlagungen erfolgten bis einschließlich 2017.

Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation** anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen:

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge		
a)	Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?	Es gibt eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ Schl.-H. i.V.m. § 34 Abs. 2 GO Schl.-H. Darüber hinaus gehende Weisungen gibt es nicht.
b)	Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?	Die Verbandsversammlung hat wie folgt getagt: 2018: 4 Sitzungen Zu jeder Sitzung wurde eine Niederschrift erstellt.
c)	In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?	Der Verbandsvorsteher ist angabegemäß wie folgt tätig: <ul style="list-style-type: none"> • Hauptausschuss/Finanzausschuss des AZV Südholstein • Vorsitzender des Hauptausschusses des Amtes Geest und Marsch Südholstein
d)	Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?	Es erfolgt keine Vergütung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes oder des Verbandsvorstehers. Es wird eine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit ausgezahlt. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage der Verbandssatzung des Zweckverbandes und der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen:

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen		
a)	Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Ein solcher Organisationsplan wird momentan erstellt.
b)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Nicht anwendbar.
c)	Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?	Es wurden bisher keine anderen als die gesetzlich notwendigen Vorkehrungen getroffen.
d)	Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	Eigenständig getroffene Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen gibt es nicht. Aufgrund der Einrichtung des Zweckverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird gemäß gesetzlicher Vorgaben gehandelt.
e)	Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?	Eine solche Datenbank befindet sich im Aufbau.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling		
a)	Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?	Ja; ein Wirtschaftsplan wurde für das Geschäftsjahr 2018 und auch für das Folgejahr jeweils erstellt und von der Versammlung genehmigt.
b)	Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Ja.

c)	Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	Ja; das Rechnungswesen wurde im Geschäftsjahr 2018 durch eine beauftragte Wirtschaftsprüfungs-/ Steuerberatungsgesellschaft geführt. Der Umfang des Rechnungswesens ist entsprechend der Größe des Zweckverbandes angemessen.
d)	Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?	Ein eigenes Finanzmanagement wurde im Geschäftsjahr 2018 eingerichtet. Es gewährleistet eine laufende Liquiditäts- und Kreditüberwachung.
e)	Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Ein Cash Management gehört dazu. Es haben sich keine Anhaltspunkte für eine Nicht-Einhaltung der Regelungen ergeben.
f)	Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Eine zeitnahe Erstellung von Rechnungen ist gewährleistet. Durch das bestehende Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.
g)	Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/ Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?	Ja.
h)	Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Es bestehen keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem		
a)	Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	Nein; ein System über Art und Umfang von Frühwarnsignalen wird erarbeitet.
b)	Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Bisher reichte es aus, keine solchen Maßnahmen zu definieren.
c)	Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Nicht anwendbar.
d)	Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Nicht anwendbar.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate		
a)	Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: <ul style="list-style-type: none"> • Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden? • Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? • Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? • Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B., ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)? 	Gesonderte Regelungen zum Einsatz von Finanzinstrumenten bestehen nicht. Termingeschäften, Optionen und Derivaten kommen nicht zum Einsatz.
b)	Werden Derivate zu anderen Zwecken	Nicht anwendbar.

	eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	
c)	<p>Hat die Geschäfts- / Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Geschäfte • Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse • Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung • Kontrolle der Geschäfte? 	Nicht anwendbar.
d)	Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte, und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?	Nicht anwendbar.
e)	Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Nicht anwendbar.
f)	Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- / Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	Nicht anwendbar.

**Fragenkreis 6:
Interne Revision**

a)	Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Aufgrund der Größe und der Ausrichtung des Verbandes gibt es keine Interne Revision.
b)	Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Nicht anwendbar.

c)	Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Nicht anwendbar.
d)	Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Nicht anwendbar.
e)	Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Nicht anwendbar.
f)	Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen, und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Nicht anwendbar.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans		
a)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Nein.
b)	Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Es wurden keine derartigen Kredite gewährt.

c)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Nein.
d)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?	Nein.

**Fragenkreis 8:
Durchführung von Investitionen**

a)	Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Ja. Eine Prüfung erfolgt mit Unterstützung durch die WIRTSCHAFTSRAT RECHT Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
b)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Nein.
c)	Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Ja; auch hier erfolgt eine Überwachung mit Unterstützung durch die WIRTSCHAFTSRAT RECHT Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
d)	Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Nein.
e)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen		
a)	Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Nein.
b)	Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Ja.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan		
a)	Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	Ja. Dieses erfolgt in den Sitzungen der Versammlungen oder durch Mitteilungen an alle Mitglieder des Organs.
b)	Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?	Ja.
c)	Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Ja. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen nicht vor.
d)	Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Zu keinen Themen musste auf besonderen Wunsch berichtet werden.
e)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Nein.

f)	Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Es wurde eine Eigenschadenversicherung für kommunale Einrichtungen abgeschlossen. Es wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Inhalt und Konditionen dieser Versicherung wurden nicht mit der Verbandsversammlung erörtert, da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
g)	Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?	Es gab keine Interessenkonflikte.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven		
a)	Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?	Nein.
b)	Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Im Vorjahr wurde die Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch das Amt Geest und Marsch Südholstein vorgenommen. Dementsprechend bestand für das dortige Guthaben eine Forderung an Gemeinden in Höhe von TEUR 352. In 2018 wurde zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine eigenständige Geschäftsbeziehung zu einem Kreditinstitut aufgebaut, sodass die in 2018 entstandene Verbindlichkeit gegenüber Gemeinden in wesentlichem Umfang Anfang 2019 entsprechend zurückgeführt werden konnte.
c)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung		
a)	Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Die Finanzierung des Erwerbs der Breitbandinfrastruktur in 2016 erfolgte ausschließlich extern mittels langfristig aufgenommenen Darlehen von Kreditinstituten sowie Fördermittel. Die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag beträgt ca. -0,1 %.
b)	Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Es liegt kein Konzern vor.
c)	In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Der Zweckverband hat im Berichtsjahr Fördermittel der öffentlichen Hand in Höhe von TEUR 50 für die Förderung des Breitbandausbaus erhalten. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung		
a)	Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?	Nein, da gemäß Zuwendungsbescheid der atene Kom GmbH v. 11. Dezember 2018 nicht rückzahlbare Zuwendungen i.H.v. TEUR 9.982 für den Ausbau des Netzes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 gewährt worden sind.
b)	Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Entfällt.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit		
a)	Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?	Nicht anwendbar.
b)	Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Nein.
c)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Nicht anwendbar.
d)	Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Eine Konzessionsabgabe ist von dem Zweckverband nicht zu entrichten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen		
a)	Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	Nein.
b)	Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Besondere Maßnahmen sind uns nicht bekannt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage		
a)	Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?	Die Ursache des Jahresfehlbetrages ist darin begründet, dass es aufgrund einer verspäteten Auszahlung von Fördermitteln und Bankdarlehen zu einer Verzögerung bei den Anschlüssen neuer Kunden und damit einhergehend der Erzielung von Pachteinnahmen gekommen ist.
b)	Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da mittelfristig durch die Anbindung der dem Trassenverlauf folgenden Gemeinden an das Breitbandnetz die Pachteinnahmen erhöht werden und darüber die entstandenen Fehlbeträge ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG sind **Besonderheiten**, die sich aus der Rechtsform, der Größe oder der Branche ergeben, zusätzlich anzusprechen (IDW PS 720 Tz. 4). Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

Fragenkreis 17: Besonderheiten aufgrund der Rechtsform		
a)	Wurde der Satzungszweck erfüllt?	Ja.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.